

CVP Nidwalden

Fachgruppe Gesundheit und Soziales
Postfach 221
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50
info@cvp-nw.ch
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat des Kantons
Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 30. August 2019

**Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über die
familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)**

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Die CVP Nidwalden bezieht sich auf das Schreiben vom 3. Juni 2019 mit den zugestellten Unterlagen zur Totalrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG).

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen zum Bericht folgende Stellung.

Die CVP Nidwalden begrüsst den Grundsatz "Arbeit soll sich lohnen". Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf braucht in unserem Kanton gute, wie zahlbare Einrichtungen für die Kinderbetreuungen. Gutasgebildete Frauen sollen sich im Arbeitsmarkt gut integrieren. Die Kinderbetreuung darf kein Stolperstein sein, damit Vereinbarkeit von Familie und Beruf gelebt werden kann.

Diese Vorlage bietet aus finanzieller Sicht für Familien mit betreuungspflichtigen Kindern kein großes Anreizsystem. Der Grenzwert für die Anspruchsberechtigung für einkommensabhängige Beiträge an die Kinderbetreuung sollte höher als Fr. 72`000.00 angesetzt werden, mindestens in der Höhe wie der Kanton Uri. Für die Gemeinden fallen im Moment höhere Kosten an, doch generieren diese wieder Mehreinnahmen an Steuern, welche das Defizit wieder ausgleicht.

In dieser Vorlage wird die Kinderbetreuung bis zum Schuleintritt geregelt. Für weiterführende ausserschulische Kinderbetreuung gibt es keine Aussagen. Für viele Familien ist diese Betreuung ein Knackpunkt. Die Angebote in den Gemeinden sind nicht oder nur teils vorhanden.

Aus Sicht der CVP wäre es sinnvoll die familienergänzende Kinderbetreuung einheitlich und zusammenführend über die ganze Kindheit zu definieren.

Die CVP Nidwalden schlägt folgende Änderungen vor:

Art. 2 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Finanzierung:

1. der familienergänzenden Betreuung von Kindern in Tagesfamilien und anerkannten Kindertagesstätten.

Streichung von "vor Beginn ihrer Schulpflicht" So wird die familienergänzende Kinderbetreuung über die ganze Kindheit definiert.

Art. 3 Anerkennung von Kindertagesstätten

Der Kanton anerkennt Kindertagesstätten und ausserschulische Betreuungsangebote im Kanton, wenn:

Hier werden die anerkannten ausserschulischen Betreuungsangebote mit einbezogen.

Zu weiteren Artikeln haben wir keine weiteren Bemerkungen oder Anregungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

CVP Nidwalden



Therese Rotzer
Parteipräsidentin



Alice Zimmermann-Elsener
Präsidentin Fachgruppe